



AERES
MBO

BESTIMMUNGEN

zum

PRAKTIKUMSVERTRAG

(Berufsausbildender Lernweg (BOL), berufsbegleitender Lernweg
(BBL), Kombiniertes Lernweg BBL/BOL, Sonstige Ausbildung)

2020-2021

Inhalt

Artikel 1	Rahmenbedingungen	3
Artikel 2	Natur des Vertrags	3
Artikel 3	Zwischenzeitliche Änderungen	3
Artikel 4	Inhalt und Einrichtung	4
Artikel 5	(Leistungs-)Pflicht des Ausbildungsbetriebs	4
Artikel 6	(Leistungs-)Pflicht der Ausbildungseinrichtung	4
Artikel 7	(Leistungs-)Pflicht des Schülers/der Schülerin	5
Artikel 8	Nähere Vereinbarungen mit dem Schüler/der Schülerin	5
Artikel 9	Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung	5
Artikel 10	Probleme und Konflikte in der berufspraktischen Ausbildung	5
Artikel 11	Datenaustausch und Datenschutz	6
Artikel 12	Laufzeit und Beendigung des Vertrags	6
Artikel 13	Ersatz-Praktikumsplatz	7
Artikel 14	Schlussbestimmung	7
Anhang 1	Zusätzliche Informationen zur Beihilfe zu den Kosten für Praktikumsbetriebe (gilt nur für BBL-Ausbildungen)	8

Artikel 1 Rahmenbedingungen

- 1.1. Der Centrale Studentenraad [zentraler Schülerrat] von Aeres MBO hat den/bzw. die Muster-Praktikumsvertra(e)g(e) von Aeres MBO und den zugehörigen Bestimmungen genehmigt.
- 1.2. Dieser Vertrag wird zwischen dem Schüler/der Schülerin, der Ausbildungseinrichtung und dem Ausbildungsbetrieb, in diesem Vertrag auch als „Parteien“ bezeichnet, geschlossen und wird durch die Ausbildungseinrichtung verwaltet.
- 1.3. Der Schüler/die Schülerin ist bei der Ausbildungseinrichtung aufgrund eines Ausbildungsvertrags angemeldet.
- 1.4. Für den Praktikumsvertrag gilt ausschließlich niederländisches Recht.
- 1.5. Der Betrieb bzw. die Organisation, der bzw. die die Leistungen zur berufspraktischen Ausbildung (BPV) anbietet, der Ausbildungsbetrieb, verfügt zum Unterzeichnungsdatum des Praktikumsvertrags über eine gute Beurteilung der Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven (SBB) für die Qualifikation, für die der Schüler bzw. die Schülerin gemäß Artikel 7.2.10 des Wet educatie en beroepsonderwijs (WEB) [niederl. Bildungs- und Berufsausbildungsgesetz]¹ angemeldet ist.

Artikel 2 Natur des Vertrags

- 2.1. Die Bestimmungen bilden gemeinsam das BPV-Deckblatt des Praktikumsvertrags gemäß Artikel 7.2.8 des WEB².
- 2.2. Dieser Vertrag legt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien fest. Vereinbarungen, die sich spezifisch auf die vom Schüler/von der Schülerin zu befolgende BPV beziehen, sind dem BPV-Deckblatt zu entnehmen. Das BPV-Deckblatt ist ein untrennbarer Teil dieses Vertrags. Überall dort, wo in diesem Vertrag „BPV“ steht, wird auf die BPV gemäß dem BPV-Deckblatt verwiesen.

Artikel 3 Zwischenzeitliche Änderungen

- 3.1. Der Praktikumsvertrag und insbesondere die im BPV-Deckblatt aufgenommenen Daten können im BPV-Zeitraum mit schriftlicher oder mündlicher Zustimmung von den Parteien geändert oder ergänzt werden.
- 3.2. Wenn sich die Änderungen der BPV-Daten aus einer Änderung des Ausbildungsprogramms des Schülers bzw. der Schülerin ergeben, muss zuvor ein Antrag des Schülers/der Schülerin auf Änderung des Ausbildungsprogramms und eine Anpassung des Ausbildungsvertrags erfolgt sein.
- 3.3. Die BPV-Daten zur Ausbildung im Rahmen der im BPV angegebenen Ziele können nur auf Antrag des Schülers/der Schülerin geändert werden. Im Vorfeld dieses Antrags kann eine Konsultation bzw. eine Empfehlung der Ausbildungseinrichtung bzw. des Ausbildungsbetriebs erfolgen.
- 3.4. Die BPV-Daten über das Start- und voraussichtliche Enddatum, die Dauer und den Umfang der BPV können auf Antrag des Ausbildungsbetriebs geändert werden. Ein derartiger Antrag wird von der Ausbildungseinrichtung nur nach der Rücksprache mit dem Schüler/der Schülerin und mit seinem/ihrem Einverständnis bewilligt.
- 3.5. Im Falle einer vorübergehenden Änderung der BPV-Daten wird das BPV-Deckblatt im Laufe der BPV durch ein neues BPV-Deckblatt ersetzt.
- 3.6. Die Ausbildungseinrichtung sendet das neue BPV-Deckblatt schnellstmöglich schriftlich (in Druckform oder digital) an den Schüler/die Schülerin (und im Falle der Minderjährigkeit auch zu mindestens einem seiner Elternteile bzw. gesetzlichen Vertreter, sofern nicht im Ausbildungsvertrag vereinbart wurde, dass das Elternteil bzw. die Eltern bzw. der/die gesetzlichen Vertreter sich mit der Tatsache einverstanden erklären, dass sie den Praktikumsvertrag nicht mit unterzeichnen) und an den Ausbildungsbetrieb.
- 3.7. Dem Schüler/der Schülerin (und gegebenenfalls den Eltern bzw. dem bzw. den gesetzlichen Vertreter/n, siehe Artikel 3.6) und dem Ausbildungsbetrieb wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 10 Tagen nach dem Versand des neuen BPV-Deckblatts der Ausbildungseinrichtung schriftlich bzw. mündlich mitzuteilen, dass der Inhalt des neuen BPV-Deckblatts nicht korrekt ist.

¹ Artikel 7.2.10 Wet educatie en beroepsonderwijs

² Artikel 7.2.8 Wet educatie en beroepsonderwijs

- 3.8. Wenn der Schüler bzw. die Schülerin (bzw. gegebenenfalls ein Elternteil bzw. die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter, siehe Artikel 3.6) bzw. der Ausbildungsbetrieb angeben, dass die angepassten BPV-Daten nicht korrekt sind (gemäß dem Antrag sowie der Genehmigung der nicht antragstellenden Partei), dann wird die Ausbildungseinrichtung zur Berichtigung der betreffenden BPV-Daten übergehen.
- 3.9. Wenn der Schüler bzw. die Schülerin (oder gegebenenfalls ein Elternteil bzw. die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter, siehe Artikel 3.6) bzw. der Ausbildungsbetrieb eine Beschwerde einreichen, die darauf gerichtet ist, dass die BPV-Daten angepasst wurden, ohne dass diese auf einem Antrag bzw. der Zustimmung basieren, dann wird die Ausbildungseinrichtung zur Aufhebung des neuen BPV-Deckblatts übergehen. In diesem Fall absolviert der Schüler bzw. die Schülerin weiterhin die BPV dem ursprünglichen BPV-Deckblatt gemäß, bis eine Zustimmung beider Parteien erhalten wird.
- 3.10. Wenn der Schüler bzw. die Schülerin (bzw. gegebenenfalls ein Elternteil bzw. die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter siehe Artikel 3.6) bzw. der Ausbildungsbetrieb nicht innerhalb der Frist von Artikel 3.7 reagiert bzw. reagieren, ersetzt das neue BPV-Deckblatt das vorherige BPV-Deckblatt und wird damit ein Bestandteil des Praktikumsvertrags.

Artikel 4 Inhalt und Einrichtung

- 4.1. Die BPV ist ein Bestandteil jeder Berufsausbildung gemäß WEB. Die BPV erfolgt bei einem von SBB akkreditierten Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage eines Praktikumsvertrags. Im Praktikumsvertrag werden Vereinbarungen über die BPV festgelegt, damit der Schüler/die Schülerin in der Lage ist, den für die Qualifikation bzw. die Wahlfächer benötigten Wissensstand und die Fähigkeiten zu erhalten. Die vom Schüler/der Schülerin im Rahmen des Praktikumsvertrags ausgeführten Aktivitäten haben eine Lernfunktion.
- 4.2. Ausgangspunkt der BPV sind die für die Ausbildung geltenden Ausbildungs- und Lernziele, die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (OER) dieser Ausbildung beschrieben werden. Der BPV liegt ein inhaltlicher Plan für die BPV zugrunde, der in der OER aufgenommen ist und auf den in der OER verwiesen wird. Es muss dem Ausbildungsbetrieb klar sein, welcher Teil der Qualifikation vom Schüler/von der Schülerin in der BPV erreicht werden muss. Das OER kann über die Website von Aeres MBO³ heruntergeladen werden.
- 4.3. Bei der Ausbildung auf der Grundlage der überarbeiteten Qualifikationsdossiers sind Wahlfächer ein untrennbarer Bestandteil. Die Teilnahme an den Wahlfächern und der Abschluss mit der Endprüfung sind ein Pflichtteil dieser Ausbildung. Der Schüler/die Schülerin wählt zu Beginn oder während der Ausbildung Wahlfächer. Das wird im Ausbildungsvertrag bestimmt. Der Schüler/die Schülerin kann sich für ein Wahlfach entscheiden, das (teilweise) in der BPV behandelt ist. In diesem Fall wird dies auf dem BPV-Blatt eingetragen, das einen untrennbaren Bestandteil dieses Praktikumsvertrags darstellt. Es können mehrere Wahlfächer bei einem Ausbildungsbetrieb, ggf. als Ergänzung zum laufenden Praktikumsvertrags, besucht werden.

Artikel 5 (Leistungs-)Pflicht des Ausbildungsbetriebs

- 5.1. Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Schüler/der Schülerin die Möglichkeit, die vereinbarten Lernziele zu erreichen und seine/ihre BPV abzuschließen. Der Ausbildungsbetrieb ist für eine ausreichende tägliche Betreuung und Ausbildung des Schülers/der Schülerin am Arbeitsplatz verantwortlich.
- 5.2. Der Ausbildungsbetrieb weist einen Praktikumsausbilder an, der mit der Betreuung des Schülers/der Schülerin während der BPV betraut ist. Dem Schüler/der Schülerin wird zu Beginn der BPV mitgeteilt, wer der Praktikumsausbilder ist.
- 5.3. Der Ausbildungsbetrieb erklärt sich dazu bereit, einem Funktionsträger der Ausbildungseinrichtung die Beurteilung der BPV im Ausbildungsbetrieb zu ermöglichen.
- 5.4. Dem Schüler/der Schülerin wird es durch den Ausbildungsbetrieb ermöglicht, im Zeitraum der BPV am von der Ausbildungseinrichtung gemäß geltendem Stundenplan angebotenen Unterricht sowie an Klausuren und Endprüfungen teilzunehmen.

³ Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung können Sie folgender Webseite entnehmen:
<https://www.aeresmbo.nl/over-aeres-mbo/regelingen-en-statuten>

Artikel 6 (Leistungs-)Pflicht der Ausbildungseinrichtung

- 6.1. Die Ausbildungseinrichtung ist für eine ausreichende Betreuung durch den BPV-Betreuer der Ausbildungseinrichtung verantwortlich. Dem Schüler/der Schülerin wird zu Beginn der BPV mitgeteilt, wer der Betreuer ist.
- 6.2. Der von der Ausbildungseinrichtung entsandte BPV-Betreuer verfolgt den Verlauf der BPV durch die Durchführung regelmäßiger Kontakte mit dem Schüler bzw. der Schülerin und mit dem Praktikumsausbilder des Ausbildungsbetriebs und überwacht den Fortschritt der Lernziele und den Anschluss an die Lernziele des Schülers bzw. der Schülerin und die Ausbildungsmöglichkeiten im Betrieb.
- 6.3. Die Ausbildungseinrichtung macht den Stundenplan rechtzeitig bekannt, sodass der Schüler bzw. die Schülerin und der Ausbildungsbetrieb diesen berücksichtigen können.
- 6.4. Die Ausbildungseinrichtung trägt die Endverantwortung bei der Beurteilung, ob der Schüler bzw. die Schülerin die Bestandteile der Qualifikation, die im Rahmen der BPV absolviert wurden, bestanden hat. Das Verfahren der Beurteilung und die Art und Weise der Beurteilung der BPV werden im Handbuch zur BPV beschrieben.
- 6.5. Die Ausbildungseinrichtung berücksichtigt das Urteil des Ausbildungsbetriebs über den Schüler bzw. die Schülerin als Bestandteil von dessen/deren Beurteilung.

Artikel 7 (Leistungs-)Pflicht des Schülers/der Schülerin

- 7.1. Der Schüler bzw. die Schülerin unternimmt die bestmöglichen Anstrengungen, um seine/ihre Lernziele innerhalb der vereinbarten Frist erfolgreich zu erreichen. Dies muss vor bzw. spätestens am voraussichtlichen Enddatum erfolgen, das auf dem BPV-Deckblatt aufgenommen wurde. Insbesondere ist der Schüler bzw. die Schülerin verpflichtet, die BPV tatsächlich zu absolvieren und an den mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbarten Tagen und zu den vereinbarten Zeiten anwesend zu sein, sofern dies nicht aus schwerwiegenden Gründen nicht von ihm/ihr erwartet werden kann.
- 7.2. Für die Abwesenheit von der BPV gelten für den Schüler die Regeln, die vom Ausbildungsbetrieb gehandhabt werden sowie die Regelungen, die im Ausbildungsvertrag zwischen dem Schüler und der Ausbildungseinrichtung vereinbart wurden.

Artikel 8 Weitere Vereinbarungen mit dem Schüler/der Schülerin

- 8.1. Sofern dies gewünscht ist, können die Ausbildungseinrichtung, der Schüler bzw. die Schülerin und der Ausbildungsbetrieb nähere individuelle Vereinbarungen treffen. Dies ist beispielsweise über die Lernziele, die Betreuung oder die Beurteilung des Schülers bzw. der Schülerin möglich.
- 8.2. Diese Vereinbarungen müssen schriftlich in einem Nachtrag festgelegt werden und einen Bestandteil des Praktikumsvertrags darstellen.

Artikel 9 Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung

- 9.1. Der Schüler bzw. die Schülerin ist verpflichtet, die innerhalb des Ausbildungsbetriebs geltenden Regelungen, Vorschriften und Anweisungen im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zu beachten. Der Ausbildungsbetrieb klärt den Schüler bzw. die Schülerin vor Beginn der BPV über diese Regelungen auf.
- 9.2. Der Schüler bzw. die Schülerin ist verpflichtet, sämtliche Informationen geheim zu halten, die ihm/ihr unter Geheimhaltung anvertraut wurden bzw. die ihm/ihr als Geheimnis zur Kenntnis gelangt sind bzw. deren vertraulichen Charakter er/sie vernünftigerweise begreifen muss.
- 9.3. Der Ausbildungsbetrieb trifft gemäß dem *Arbeidsomstandighedenwet* [niederl. Arbeitsschutzgesetz]⁴, Maßnahmen, die auf den Schutz der körperlichen und geistigen Sicherheit des Schülers bzw. der Schülerin abzielen.
- 9.4. Der Ausbildungsbetrieb haftet für Schäden, die der Schüler bzw. die Schülerin während oder im Zusammenhang mit dem BPV erleidet, sofern der Ausbildungsbetrieb nicht nachweist, dass er den in Artikel 7:658 Absatz 1 des *Burgerlijk Wetboek* [niederl. Zivilgesetzbuch]⁵ genannten Pflichten

⁴ Arbeidsomstandighedenwet

⁵ Artikel 658 Burgerlijk Wetboek Buch 7

nachgekommen ist bzw. dass der Schaden in wesentlichem Maße auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Schülers bzw. der Schülerin beruhen.

- 9.5. Der Ausbildungsbetrieb haftet für den Schaden, den der Schüler bzw. die Schülerin in der Ausübung seiner/ihrer Arbeiten während oder im Zusammenhang mit der BPV am (Eigentum des) Ausbildungsbetrieb(s) bzw. an (Eigentum von) Dritten verursacht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Schülers bzw. der Schülerin vorliegen.
- 9.6. Die Ausbildungseinrichtung ist freigestellt von Schäden, die am Schüler/an der Schülerin, dem Ausbildungsbetrieb oder Dritten in der Ausübung der BPV entstanden sind.
- 9.7. Von der Aeres Groep wird für Schüler eine sekundäre Haftpflichtversicherung⁶ abgeschlossen, die für eine genehmigte berufspraktische Ausbildung gilt. Die Haftung der Ausbildungseinrichtung ist jedenfalls auf die Bedingungen beschränkt und die auf diesen basierende Deckung in der abgeschlossenen Versicherung der Ausbildungseinrichtung. Das bedeutet, dass die Haftung beschränkt ist auf den auszuzahlenden Betrag durch die Versicherungsgesellschaft der Ausbildungseinrichtung.

Artikel 10 Probleme und Konflikte in der berufspraktischen Ausbildung

- 10.1. Bei Problemen oder Konflikten während der BPV wendet sich der Schüler bzw. die Schülerin zuerst an den Praktikumsausbilder des Ausbildungsbetriebs bzw. den BPV-Betreuer der Einrichtung. Diese versuchen gemeinsam mit dem Schüler bzw. der Schülerin zu einer Lösung zu gelangen.
- 10.2. Wenn der Schüler bzw. die Schülerin der Auffassung ist, dass das Problem bzw. der Konflikt nicht zur Zufriedenheit gelöst ist und es sich bei der Ursache des Problems bzw. des Konflikts darum handelt, dass der Ausbildungsbetrieb den Vereinbarungen in diesem Vertrag nicht oder nicht hinreichend nachkommt, kann der Schüler bzw. die Schülerin in Absprache mit dem BPV-Betreuer der Ausbildungseinrichtung die Möglichkeiten besprechen.
- 10.3. Wenn die Parteien bei gegenseitiger Rücksprache nicht zu einer Lösung gelangen, kann der Schüler bzw. die Schülerin über das Klageverfahren ein Rechtsmittel bei der Ausbildungseinrichtung einlegen. Das Verfahren zum Einlegen eines Rechtsmittels wird im Ausbildungsvertrag angegeben, den der Schüler bzw. die Schülerin mit der Ausbildungseinrichtung geschlossen hat.
- 10.4. Der Ausbildungsbetrieb trifft Maßnahmen, die auf die Vermeidung bzw. die Bekämpfung von Formen sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression oder Gewalt gerichtet sind. Im Falle sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression bzw. Gewalt hat der Schüler bzw. die Schülerin das Recht, Arbeiten direkt zu unterbrechen, ohne dass dies ein Grund für eine negative Beurteilung darstellen darf. Der Schüler bzw. die Schülerin ist verpflichtet, dem Praktikumsausbilder des Betriebs und dem BPV-Betreuer der Ausbildungseinrichtung die Arbeitsunterbrechung sofort zu melden. Wenn dies nicht möglich ist, dann meldet der Schüler bzw. die Schülerin die Arbeitsunterbrechung der Vertrauensperson des Ausbildungsbetriebs bzw. der Ausbildungseinrichtung.

Artikel 11 Datenaustausch und Datenschutz

- 11.1. Der Schüler bzw. die Schülerin hat Recht auf Einsicht in seine bzw. ihre eigene Schülerakte und insbesondere in die von der Ausbildungseinrichtung verarbeiteten BPV-Daten.
- 11.2. Beim Austausch der Daten über den Schüler bzw. die Schülerin beachten die Ausbildungseinrichtung und der Ausbildungsbetrieb die Allgemeine Verordnung Gegevensbescherming (Datenschutz-Grundverordnung). Das bedeutet, dass sie unter anderem mit den personenbezogenen Daten des Schülers bzw. der Schülerin sorgfältig umgehen und dass sie dem Schüler bzw. der Schülerin gegenüber in diesem Zusammenhang transparent vorgehen. In der Datenschutzrichtlinie der Ausbildungseinrichtung ist aufgenommen, welche Daten des Schülers bzw. der Schülerin unter welchen Bedingungen dem Ausbildungsbetrieb offengelegt werden dürfen und wann das Einverständnis des Schülers bzw. der Schülerin dafür erforderlich ist.

⁶ Für weitere Informationen über die sekundäre Haftpflichtversicherung, siehe <https://www.aeres.nl/verantwoording/klachten-regelingen>

Artikel 12 Laufzeit und Beendigung des Vertrags

12.1. Der Praktikumsvertrag tritt nach der Unterzeichnung des ersten BPV-Blatts in Kraft und wird grundsätzlich für die Laufzeit des BPV-Zeitraums dem BPV-Deckblatt gemäß geschlossen.

12.2. Der Praktikumsvertrag endet von Rechts wegen:

- a. zu dem Zeitpunkt, in dem der Schüler/die Schülerin die vereinbarte Stundenzahl abgeleistet hat und die BPV mit einer positiven Beurteilung abgeschlossen hat bzw. im Fall eines Wahlfachs, falls der Schüler/die Schülerin die vereinbarte Stundenzahl abgeleistet und die BPV abgeschlossen hat.
- b. durch Ablauf des voraussichtlichen Enddatums gemäß BPV-Deckblatt.
- c. durch die Beendigung des Ausbildungsvertrags zwischen dem Schüler bzw. der Schülerin und der Ausbildungseinrichtung.
- d. Durch Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit des Ausbildungsbetriebs oder wenn der Ausbildungsbetrieb damit aufhört, den in dem Praktikumsvertrag bezeichneten Beruf im genannten Ausbildungsbetrieb auszuüben.
- e. Wenn die Akkreditierung des Ausbildungsbetriebs gemäß Artikel 7.2.10 des WEB⁷ abgelaufen ist oder eingezogen wurde.

Eine Beendigung von Rechts wegen wird dem Schüler bzw. der Schülerin und dem Ausbildungsbetrieb von der Ausbildungseinrichtung schriftlich bestätigt.

12.3. Der Praktikumsvertrag kann im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Ausbildungseinrichtung, dem Schüler bzw. der Schülerin und dem Ausbildungsbetrieb beendet werden.

12.4. Der Praktikumsvertrag kann (außergerichtlich) aufgelöst werden:

- a. vom Ausbildungsbetrieb, wenn der Schüler bzw. die Schülerin trotz ausdrücklich (wiederholter) Warnung nicht den Verhaltensregeln gemäß Artikel 9.1 dieser Bestimmungen entspricht.
- b. von einer der Parteien, wenn aufgrund von schwerwiegenden Umständen vernünftigerweise nicht länger von dieser Partei verlangt werden kann, weiter am Praktikumsvertrag festzuhalten.
- c. von einer der Parteien, wenn die Ausbildungseinrichtung, der Schüler bzw. die Schülerin bzw. der Ausbildungsbetrieb den ihr bzw. ihm im Praktikumsvertrag auferlegten Pflichten nicht nachkommt.
- d. durch den Schüler bzw. die Schülerin oder den Ausbildungsbetrieb, wenn der Arbeitsvertrag (falls vorhanden) zwischen dem Schüler bzw. der Schülerin und dem Ausbildungsbetrieb beendet wird.

12.5. Eine Auflösung durch eine der Parteien aufgrund von Artikel 12.4 erfolgt schriftlich an die anderen Parteien unter Angabe der Gründe für die Auflösung.

12.6. Vor einer Auflösung aufgrund von Artikel 12.3 Absatz c muss der säumigen Partei die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb einer Frist von zwei Wochen noch ihre Pflichten erfüllen zu können. Eine schriftliche Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Erfüllung kontinuierlich unmöglich ist bzw. wenn die Partei bereits angezeigt hat, dass sie ihre Pflichten nicht mehr erfüllen wird und eine Fristsetzung unnötig ist.

Artikel 13 Ersatz-Praktikumsplatz

13.1. Sollte der Praktikumsvertrag beendet werden, weil der Ausbildungsbetrieb seine Pflichten nicht erfüllt (der Praktikumsplatz ist nicht oder nicht im vollen Umfang verfügbar, die Betreuung reicht nicht aus oder fehlt, der Ausbildungsbetrieb verfügt nicht länger über eine gute Beurteilung gemäß Artikel 7.2.10 des WEB⁸ oder es liegen Umstände vor, die dafür sorgen, dass die BPV nicht länger ordnungsgemäß erfolgen kann), dann fördert die Ausbildungseinrichtung nach Rücksprache mit der SBB, dass eine hinreichende Ersatzoption schnellstmöglich für den Schüler bzw. die Schülerin zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 14 Schlussbestimmung

14.1. Über die Fälle, die nicht im Praktikumsvertrag geregelt sind, wird zwischen der Ausbildungseinrichtung und dem Ausbildungsbetrieb nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. der Schülerin entschieden.

⁷ Artikel 7.2.10 Wet educatie en beroepsonderwijs

⁸ Artikel 7.2.10 Wet educatie en beroepsonderwijs

14.2. Wenn diese Angelegenheiten betreffen, die zum Verantwortungsbereich der SBB gehören, dann wird die SBB bei dieser Entscheidung einbezogen.

Bijvoegsel 1 Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit Beihilfen zu den Kosten für Praktikumsbetriebe

Am 1. Januar 2014 ist die *Subsidieregeling praktijkleren* [Beihilferegulung zum berufspraktischen Lernen] in Kraft getreten. Die neue Regelung gilt als Ersatz für das *Wet vermindering afdracht loonbelasting en premie voor de volksverzekeringen (WVA)* [niederl. Gesetz über Lohnsteuerabzüge und nationale Versicherungsbeiträge] für den Ausbildungsteil.

Die Beihilferegulung zum berufspraktischen Lernen hat die Stimulierung von Arbeitgebern zum Angebot von Praktikumsplätzen und Werkschulplätzen zum Ziel. Die Beihilfe ist eine Unterstützung für einen Arbeitgeber bei den Kosten, die er für die Betreuung eines Schülers bzw. einer Schülerin aufwendet.

Betriebe können Beihilfen beantragen. In der Beihilferegulung wird unter Arbeitgeber Folgendes verstanden: Der Betrieb, der bzw. die Organisation, die den praktischen Teil der Ausbildung für den Schüler bzw. die Schülerin übernimmt. Die Höhe der Beihilfe hängt von der Wochenanzahl ab, in der der Schüler bzw. die Schülerin im Studienjahr betreut wird und wird im Nachhinein beantragt.

Um diese beantragen zu können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein⁹:

- der Betrieb bietet einem Schüler bzw. einer Schülerin einer MBO-Ausbildung im berufsbegleitenden Lernweg (MBO-BBL) eine Praktikumsbetreuung an;
- der Betrieb bzw. die Organisation ist für den Zeitraum, in dem die Betreuung erfolgte, ein von der SBB als Ausbildungsbetrieb akkreditierter Betrieb;
- die Ausbildung muss auf einen vollständigen Abschluss gerichtet und im Crebo aufgenommen sein;
- der innerbetriebliche Praktikumsteil im Betrieb bzw. der Organisation umfasst 610 volle Stunden;
- die Ausbildungseinrichtung bietet 200 Stunden an begleitender Ausbildung an (sowohl als bezahlte als auch unbezahlte Ausbildungen);
- der Schüler bzw. die Schülerin verfügt über einen Praktikumsvertrag, der vom akkreditierten Ausbildungsbetrieb, der Standortleitung der Ausbildungseinrichtung und dem Schüler bzw. der Schülerin (bzw. seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigkeit des Schülers bzw. der Schülerin) unterzeichnet wurde;
- die Beihilfe kann nur für die Wochen beantragt werden, in denen bei der berufspraktischen Ausbildung tatsächlich eine Betreuung stattgefunden hat. Um für den Beihilfe-Höchstbetrag in Betracht zu kommen, muss eine Mindestanzahl von 40 Betreuungswochen angeboten worden sein. Abwesenheitswochen aufgrund von Krankheit oder Urlaub werden in diesem Fall nicht für die Anzahl der Betreuungswochen berücksichtigt.

⁹ Weitere Informationen sind der Website des Rijksdienst voor Ondernemend Nederland zu entnehmen, auf: <https://www.rvo.nl/subsidie-en-financieringswijzer/subsidieregeling-praktijkleren/voorwaarden/mbo>